

## Satzung

Über Aufwands-, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen, Ratsherren und sonstige ehrenamtliche Personen in der Gemeinde Gödenstorf (Aufwandsentschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6,29,39,40,51 Abs. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (N.G.O.) vom 22.06.1982 (Nds.GVBL. 1982 S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.1996, hat der Rat der Gemeinde Gödenstorf in seiner Sitzung am 30.10.08 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch für Kinderbetreuung sowie die Zahlung eines Pauschalstundensatzes besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen sowie Fahrt- und Reisekosten für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, und zwar auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung erfolgt quartalsweise. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienste ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, entfällt die Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für die Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend,

### § 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 22,--€.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz aller notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach §5 dieser Satzung, unbeschadet der Reisekosten in §9.

### § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen aus §2 dieser Satzung werden monatlich folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:
  - a) an den Ratsvorsitzenden 500,--€
  - b) an den Vertreter 50,--€

**§4**

**Sitzungsgeld an sonstige Mitglieder**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 10,--€. Werden Aufwendungen für Kinderbetreuung geltend gemacht, erhöht sich das Sitzungsgeld auf 15,--€. Damit sind alle Auslagen einschließlich der Fahrkosten abgegolten. §1 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

**§5**

**Fahrkosten**

Für Fahrten innerhalb der Gemeinde und Samtgemeinde werden monatliche Durchschnittssätze gezahlt:

an den Bürgermeister 60,--€

**§6**

**Verdienstaufschlag und Pauschalstundensatz**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaufschlag, Aufwendungen für die Kinderbetreuung und auf einen Pauschalstundensatz haben
  - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - b) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstaufschlag geltend macht, hat Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstaufschlages.
- (3) Ein Entschädigungsanspruch gilt nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaufschlag, soweit er durch die ehrenamtlich Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstaufschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist.
- (4) Nachgewiesener Verdienstaufschlag wird auf höchstens 10,--€ je Stunde begrenzt.

**§7**

**Auslagen**

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen, denen keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz und die Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 15,--€ im Monat begrenzt.

**§8**

**Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich Tätige**

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaufschlages erhalten folgende ehrenamtlich Tätige eine monatlich Aufwandsentschädigung:

Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters	12,--€
Schriftführer	22,--€

**§9  
Reisekosten**

- (1) Für die von der Gemeinde angeordnete Dienstreise außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe B des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

**§10  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen vom 21.02.2002 außer Kraft.

Gödenstorf, den 30.10.2008



.....  
(Schröder, Bürgermeister/Ratsvorsitzender)

Veröffentlicht am: 27.11.2008  
Amtsblatt Nr.: 45 / S.